100 Tipps von KONSUMENT, die Ihnen den Alltag erleichtern



GEWUSST WIE

Das KONSUMENT-Buch für die Alltagsbürokratie

Versicherungen und Verträge | Geld und Finanzen Auto und Mobilität | Urlaub und Freizeit



Versicherungen und Verträge

Geld und Finanzen

Auto und Mobilität

Urlaub und Freizeit

Verein für Konsumenteninformation (Hrsg.)

Manfred Lappe

Gewusst wie Das KONSUMENT-Buch für die Alltagsbürokratie

Herausgeber

Verein für Konsumenteninformation (VKI) Linke Wienzeile 18, 1060 Wien ZVR-Zahl 389759993 Tel. 01 588 77-0 | Fax 01 588 77-73 | E-Mail: konsument@vki.at www.vki.at | www.konsument.at

Geschäftsführung

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

Autor

Dkfm. Manfred Lappe

Grafik/Produktion

Günter Hoy

Stand

Dezember 2022

Foto Umschlag

amasterphotographer/Shutterstock.com

Druck

Holzhausen Druck GmbH, 2120 Wolkersdorf

Gefördert aus Mitteln des Sozialministeriums

Bundesministerium

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

© 2023 Verein für Konsumenteninformation, Wien Printed in Austria

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Bearbeitung, der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages (auch bei nur auszugsweiser Verwertung) vorbehalten. Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch sind auch ohne besondere Kennzeichnung im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung nicht als frei zu betrachten. Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar. ennen Sie das nicht auch: Immer wieder treten im Alltag Fragen auf, wie dies oder jenes in den Bereichen von Versicherungen, Verträgen, Wohnung, Geld, Finanzen, Urlaub, Freizeit und Mobilität funktioniert. Und oftmals sollte man hier keine Fehler machen, geht es doch zumeist auch um finanzielle Folgen in Form von Einsparpotenzialen oder höheren bzw. geringeren Kosten.

Mit diesem Buch möchten wir in einfacher und verständlicher Sprache Hilfestellung bei der Lösung dieser Fragen geben. Jeweils mit einer Kurzerklärung, worum es geht, und wenigen verständlichen Schritten zur Lösung der Fragestellung.

Die von uns ausgesuchten Fragen stammen zwar alle aus dem Alltag der österreichischen Bürger, nicht bei jedem der Leser kommt die Fragestellung im Alltag jedoch so häufig vor, dass man sie einfach aus der eigenen Erfahrung heraus beantworten und lösen könnte. Dies gilt natürlich umso mehr für Personen, die noch nicht so lange Zeit selbstbestimmt in Österreich leben. Dies sind einerseits junge Erwachsene, die eben noch nicht auf eine lange Lebenserfahrung auch bei komplexeren Themen zurückblicken können. Andererseits betrifft es auch alle Neubürger z.B. aus Deutschland, die oftmals ganz andere Antworten und Regelungen in ihrem Heimatland kennengelernt haben. Aber auch für den "Alltags-Profi" aus Österreich haben wir einige interessante Fälle zusammengestellt.

Das Buch können Sie gut als Nachschlagewerk verwenden und fallbezogen die einzelnen Kapitel nutzen. Aber es eignet sich zugleich für ein sukzessives Lesen, um so frühzeitig von den Erfahrungen zu profitieren und den eigenen Erfahrungsschatz zu erweitern oder wieder neu zu beleben.

Ihr KONSUMENT-Team

9	Versicherungen, Verträge und Recht
11	Gas- und Stromanbieter wechseln
11	Hund an- und abmelden
12	Briefkastenwerbung stoppen
13	Werbeanrufe unterbinden
13	Online-Diebstahlsanzeige bei der Polizei erstatten
14	Fahrrad versichern
15	Testament hinterlegen
16	Wichtige Dokumente beglaubigen lassen
17	In eine Religionsgemeinschaft eintreten oder aus einer austreten
18	Organspende widersprechen
19 20	Streit mittels Ombudsstellen kostenfrei schlichten
21	Mit dem gerichtlichen Mahnverfahren Zeit und Kosten sparen Geschenke widerrufen
22	Behindertenpass beantragen
23	Wohnadresse von Personen finden
24	Kostenvoranschläge verstehen
24	Rostenvoransenage verstenen
25	Arbeit
27	Strafregisterbescheinigung beantragen und verbessern
28	Für ein Studium bewerben
29	Bildungskarenz nutzen
30	Bildungsteilzeit nutzen
30	Richtig krank- und gesundmelden
31	Fachkräftestipendium beantragen
32	Steuerfreie Sach- statt Geldbezüge vereinbaren
33 34	Steuerarme Sachbezüge vereinbaren
35	Geld vom Arbeitgeber leihen Nebenberuflich selbstständig werden?
55	Nebelberallien selbsistantig werden:
37	Familie und Partnerschaft
39	Mit Familien- oder Paarversicherungen Geld sparen
41	Mutterschutz in Anspruch nehmen
41	Elternkarenz nutzen
42	Elternteilzeit nutzen
43	Pensionssplitting vereinbaren
44	Familienförderungen beantragen
48	Familiennamen ändern
49	Erbschaft annehmen oder ausschlagen
50	Pornografische Inhalte im Internet löschen
50	Sozialeinrichtungen leicht finden
53	Sozialversicherung und Pension
55	Mitversicherung in der Sozialversicherung beantragen
55	Selbstversicherung in der Krankenversicherung beantragen
56	Pensionskonto einsehen
56 57	Pension mit Höherversicherung aufpeppen
58	Studienzeiten für Pensionserhöhung nachkaufen In Pension gehen
60	Altersteilzeit nehmen
61	Witwenpension trotz Scheidung erhalten
62	Kur beantragen
63	Pflegegeld beantragen
64	Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung beantragen
67	Geld und Finanzen
69	Telefonrechnung reklamieren
69	Die Bank arbeitssparend wechseln
70	Mit Post-Ident-Verfahren identifizieren
70	Mit Video-Verfahren identifizieren
, 0	THE VIGCO VEHICLI IGENERALIZATION

71	Datenspeicherung beauskunften und löschen
72	Daten von Schufa und KSV1870 prüfen und korrigieren
73	Plastikgeld sperren
74	Scheck einlösen
75	Lastschrift zurückholen
75	Kreditkartenzahlung widerrufen
76	Haushaltshilfe mit Dienstleistungsscheck beschäftigen
77	Gold richtig kaufen
78	Pflegevermächtnis beantragen
79	Finanzamt
81	Kapitalertragsteuer erstatten lassen
81	Pauschalen für Werbungskosten nutzen
82	Ausländische Quellensteuer erstatten lassen
83	Ausländische Quellensteuer anrechnen lassen
84	Bei Wertpapieren Gewinn- und Verlustausgleich nutzen
85	Steuerstundung bei Wegzugsbesteuerung prüfen
85	Selbstbehalt bei Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben entschärfen
87	Urlaub und Freizeit
89	Informationen zu Ein- und Ausreise sowie Aufenthalt erhalten
90	Reisepass beantragen
91	Flug online buchen
93	Mietwagen preiswert mieten
93	Bargeld mitnehmen?
94	Krankheit im Urlaub behandeln
95	In Europa zum Arzt gehen
96	Das Gepäck verloren oder verspätet erhalten
96	Hilfe bei Notfällen im Urlaub
99	Mit Flug- und Bahnausfällen sowie Verspätungen umgehen
00	Reisemängel versilbern
01	Werbung abstellen auf Facebook
02	Elektro-Scooter nutzen
03	Fischen in Österreich
03	Umsatzsteuerrückerstattung nutzen
05	Immobilien in Eigentum oder Miete
07	Raum oder Wohnung untervermieten
07	Richtwertmiete verstehen und prüfen
09	Wohnung an Touristen vermieten
10	Abwassergebühren einsparen
10	GIS an- und abmelden
11	Wohnbeihilfe beantragen
12	Wohnräume gewerblich nutzen?
13	Haus gegen Einbrecher schützen
14	Schlüsseldienst rufen
14	Grundbuch einsehen
16	
17	Hausverwaltung wechseln
	Nebenkostenabrechnung prüfen
18	Die Meldepflicht erfüllen
21	Auto und Mobilität
23	Führerscheinentzug und Vormerksystem verstehen
23	Nummernschild gestohlen oder verloren
24	Auto an- und ab- oder ummelden
25	Carsharing nutzen
26	Parkschaden regulieren
27	Mit dem Klimaticket sparen

Versicherungen, Verträge und Recht

Gesetzgebung und Verordnungen regeln einen Großteil unseres Lebens. Meistens eher unverständlich geschrieben und damit nur bedingt für den einfachen Gebrauch durch den Normalbürger geeignet. Gleiches gilt auch für den Bereich der Versicherungen, die uns doch vor gravierenden Risiken schützen sollen. Wir machen einen kleinen Streifzug durch wichtige Themenbereiche.

Gas- und Stromanbieter wechseln

Bei der Versorgung mit Gas und Strom haben Sie immer zwei Verträge mit Lieferanten: Der Netzbetreiber stellt das Gas- bzw. Stromnetz zur Verfügung, der Gas- bzw. Stromlieferant hingegen das Gas bzw. den Strom. Eine Wahlmöglichkeit haben Sie nur beim Lieferanten von Gas bzw. Strom, d.h., der Netzbetreiber ist für Sie fix.

Vor einem Wechsel des Lieferanten sollten Sie immer zuerst klären, wann Sie diesen wechseln können. Dies erfahren Sie aus Ihrem bisherigen Liefervertrag. Handelt es sich um einen Vertrag mit Bindungsfrist, so können Sie erst mit dem Ende der Bindungsfrist wechseln. Die Bindungsfrist darf jedoch nicht länger als ein Jahr sein. Alle Verträge ohne Bindungsfrist lassen sich hingegen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Stellen Sie immer einen Preisvergleich zwischen den Anbietern her. Hierfür benötigen Sie Ihre bisherige Gas- bzw. Stromrechnung. Einen unabhängigen Vergleich erhalten Sie von der Regulierungsbehörde E-Control. Diese bietet auch einen Tarifrechner zur Ermittlung des besten Anbieters an.

Unabhängiger Preisvergleich mit E-Control

Tipp

Nutzen Sie für den Vergleich den Tarifrechner der E-Control:

https://www.e-control.at/konsumenten/service-und-beratung/toolbox/tarifkalkulator#/

Oftmals bieten die Anbieter Neukunden oder auch Wiederkehrern hohe Rabatte für das erste Jahr. Allerdings sind die Anbieter mit den höchsten Rabatten zugleich häufig auch die Anbieter mit den höchsten Preisen. Der Tarifrechner von E-Control bietet Ihnen die Möglichkeit, sowohl mit als auch ohne Wechselrabatten zu rechnen. Sie sollten beides machen und haben dann folgende Alternativen:

- Wenn Sie den günstigsten Anbieter mit hohen Wechselrabatten wählen, sollten Sie sich vormerken, dass Sie nach Ablauf der neuen Bindungsfrist erneut einen Vergleich machen und eventuell erneut wechseln.
- Sie wählen den günstigsten Anbieter ohne Wechselrabatte. Hierbei verschenken Sie zwar etwas Geld, müssen jedoch nicht an die erneute Prüfung nach der Bindungsfrist denken.

Tipp

Eine Überprüfung der kostengünstigsten Belieferung macht nach Ablauf von ein bis zwei Jahren immer Sinn. Sowohl die Prüfung als auch der Wechsel sind hierbei mit keinen Kosten verbunden.

Hund an- und abmelden

Grundsätzlich ist für das Halten eines Hundes eine Abgabe, die sogenannte Hundeabgabe, zu bezahlen. Die Höhe und die genauen Bestimmungen dieser Hundeabgabe sind jedoch je nach Bundesland unterschiedlich. Die Pflicht zur Hundeabgabe besteht ab einem Alter des Hundes von drei Monaten. Hierfür muss der Hund bei der zuständigen Gemeinde angemeldet werden. Dies ist prinzipiell das Gemeindeamt, in Statutarstädten der Magistrat und in Wien die MA 6 (Magistratsabteilung für Rechnungs- und Abgabenwesen).

Die zuständige Gemeinde für die An- und Abmeldung erfahren Sie hier https://www.help.gv.at/at.gv.brz.linkaufloesung/help/applikation-flow?execution=e2s1

Die Abmeldung eines Hundes, z.B. wegen Tods, Weitergabe oder Umzugs, muss bei der zuständigen Behörde (siehe oben) erfolgen. Die Pflicht zur Bezahlung der Hundeabgabe am bisherigen Wohnsitz endet erst mit der ordnungsgemäßen Abmeldung. Nach der Abmeldung muss dann die Anmeldung am neuen Wohnort erfolgen. Bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde muss die neue Adresse ebenfalls der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, damit Sie der nächste Abgabenbescheid auch erreichen kann.

Nach der Einzahlung der Hundeabgabe erhält der Hundebesitzer eine Hundemarke, die am Halsband des Hundes befestigt werden muss. Ausnahme hierbei ist die Stadt Wien, wo seit 2012 Informationen zur gezahlten Hundeabgabe in dem elektronischen Chip, den jeder Hund seit 2010 tragen muss, abgespeichert werden.

Tipp

Es gibt auch Befreiungs- und Ermäßigungsgründe (z.B. für Nutzhunde) sowie Ausnahmen von der Abgabenpflicht (Assistenzhunde, Dienst- und Rettungshunde). Diese können Sie ebenfalls im jeweiligen Bundesland bei der zuständigen Behörde erfragen. Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Ihrem Gemeindeamt.

Briefkastenwerbung stoppen

Fast täglich ist der Briefkasten mit Werbung gefüllt: die neuesten Angebote und Aktionen von jedem Supermarkt und weitere Werbung für Produkte und Handwerker finden ungefragt den Weg in den eigenen Kasten. Für jemanden mit Zeit und Muße zum Studieren der Angebote durchaus eine sinnvolle Informationsquelle zu Sonderangeboten, für andere zumeist ein Ärgernis. Die wesentlichen Nachteile sind die folgenden:

• Bis zu 100 kg Papier im Jahr je Haushalt für Werbung schaden der Umwelt.

- Tägliche Gänge zum Altpapiersammelbehälter sind mühsam.
- Verstopfte Briefkästen zeigen in der Urlaubszeit die Abwesenheit der Bewohner an.

Abhilfe schafft hier ein einfacher Aufkleber "Keine Werbung" oder "Kein unadressiertes Werbematerial", sofern adressierte Sendungen doch gewünscht sind. Selbst erstellte Aufkleber, bei

Tipp

Einen zusätzlichen Schutz gegen unerwünschte Werbung bietet die sogenannte Robinsonliste. Diese wird von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) geführt. Einträge sind formlos möglich (Adresse ► Seite 137) oder auch online unter https://apppool.wko.at/Robinsonliste/Registrierung.aspx. Durch den Eintrag in die Robinsonliste werden Ihre Daten aus den Datenbanken der Adressverlage gestrichen. Es dürfen Ihnen auch keine unerwünschten, persönlich adressierten Werbesendungen (z.B. Gewinnspiele) mehr zugestellt werden. Wichtig zu wissen ist, dass die Robinsonliste der WKO nur für Anbieter aus Österreich gilt. Werbesendungen aus Deutschland und der Schweiz unterbinden Sie durch die Robinsonlisten in diesen Ländern:

- **Deutschland.** https://www.ichhabediewahl.de/?cid=39
- **Schweiz.** https://sdv-konsumenteninfo.ch/

Wie der Einsiedler Robinson auf unerwünschte Werbung verzichten jedem Briefkasten ein anderer und handschriftlich, wirken oftmals unschön. Standardisierte Aufkleber gibt es jedoch in Geschäften mit Produkten wie Schildern und Folien. Aber auch die Umweltberatung bietet kostenlose Aufkleber gegen Portoersatz an (https://www.umweltberatung.at/themen-shop-download).

Der Aufkleber schützt auch gegen die "Kuvert"-Sendungen der Post. Hierbei sammelt die Post (gegen Entgelt) Werbeblätter von Werbetreibenden und versendet diese gesammelt in einem Umschlag. Dies sieht zwar wesentlich seriöser aus als eine Vielzahl von Werbeblättern im Briefkasten, jedoch handelt es sich auch hierbei um unadressierte Werbung.

Werbeanrufe unterbinden

Werbeanrufe per Telefon, SMS und auch E-Mail sind nur dann zulässig, wenn Sie zuvor eingewilligt haben, sie zu erhalten. Diese Einwilligung ist eine konkrete Erklärung, dass Sie mit einem Werbeanruf einverstanden sind. Für die Wirksamkeit der Erklärung ist es erforderlich, dass Sie bei der Abgabe der Zustimmung erkennen können, welches Unternehmen welche Dienstleistung oder Produktgruppe bewerben möchte. Die Erklärung muss also transparent und verständlich sein. Ungewünschte Werbeanrufe bzw. Werbezusendungen mittels SMS und E-Mail sind hierbei nicht nur lästig, sondern auch verboten. Sie fallen unter den Begriff Cold Calling. Der werbenden Firma drohen Verwaltungsstrafen in Höhe von bis zu 58.000 Euro.

Ist der Absender ein Unternehmen mit Sitz in Österreich, können Sie Anzeige beim Fernmeldebüro [Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Tel. +43 (0)1 71100 654500, E-Mail: office@fb.gv.at] erstatten. Formulare dafür finden Sie unter https://www.fb.gv.at/formulare/anzeigen.html.

Tipp

Meinungsumfragen bedürfen grundsätzlich keiner Zustimmung, da üblicherweise keine Werbeabsicht damit verbunden ist. Leider gibt es kein zentrales Register, in welches Sie sich eintragen können, wenn Sie grundsätzlich nicht an derartigen Umfragen teilnehmen möchten. Seriöse Umfrageinstitute werden Sie jedoch nicht nochmals kontaktieren, wenn Sie sich dies verbeten haben.

Online-Diebstahlsanzeige bei der Polizei erstatten

Üblicherweise wird eine Anzeige in der Polizeidienststelle oder am Tatort erstattet. Jedoch ist es unter bestimmten Voraussetzungen auch möglich, eine Anzeige online bei der Polizei einzubringen. Als generelle Voraussetzungen sind zu beachten:

- Zu Ihrer Identifikation ist eine Handy-Signatur oder eine Bürgerkarte erforderlich.
- Sowohl Ihr Hauptwohnsitz als auch der Tatort müssen in Österreich sein.
- Sie selbst müssen der Geschädigte sein, eine weitere Person darf nicht betroffen sein.
- Sie können online nur gegen eine unbekannte Person Anzeige erstatten.
- Sie können keine Online-Anzeige erstatten, wenn ein sofortiges polizeiliches Einschreiten erforderlich ist bzw. wenn von der Polizei Spuren gesichert werden müssen (z.B. beim Aufbrechen Ihrer Wohnung oder Ihres Autos).

Cold Calling wird hart bestraft

Auch bei einer Online-Anzeige kann es sein, dass Sie für weitere Erhebungen dennoch eine Polizeidienststelle aufsuchen müssen. Schildern Sie die Tatumstände daher bei der Online-Anzeige so klar und detailliert wie möglich. Und erstatten Sie eine Anzeige nur dann, wenn es tatsächlich Anhaltspunkte für einen Diebstahl gibt. Eine Anzeige können Sie nicht zurücknehmen. Seien Sie daher sehr vorsichtig bei Beschuldigungen von dritten Personen oder bei Diebstahlsvorwürfen z.B. in Verbindung mit Versicherungsschäden. Im Falle von unrichtigen Darstellungen oder Beschuldigungen können sich die Ermittlungen der Polizei ansonsten auch gegen Sie richten. Hier unterscheiden sich die Online-Diebstahlsanzeige und die traditionelle Anzeigenerstattung in der Polizeidienststelle nicht. Das Online-Formular finden Sie unter https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsbazweb-p/baz/checked/Buergeranzeige

Beim Diebstahl des Führerscheins oder der Zulassungsdokumente benötigen Sie als Ersatzdokument eine Bestätigung über die Erstattung der Anzeige. Dieses Ersatzdokument können Sie nur persönlich bei der zuständigen Polizeidienststelle (in Wien: Polizeikommissariat) abholen. In allen anderen Fällen können Sie bei der Online-Anzeige angeben, ob Ihnen die Bestätigung postalisch per Brief oder in Ihr elektronisches Zustellfach zugestellt werden soll.

Fahrrad versichern

Nicht erst seit Corona wird das Fahrradfahren immer beliebter. Und Fahrräder mit Elektroantrieb, fürs Mountainbiken oder Rennräder kosten leicht mehrere Hundert oder Tausend Euro. Dies wissen auch die Diebe: Im Jahr 2021 wurden in Österreich immerhin 17.595 Räder gestohlen, vorrangig in den Landeshauptstädten.

Fahrräder sind zumeist in der Hausratversicherung mitversichert. Vor dem Abschluss einer eigenen Fahrradversicherung sollten daher die Bedingungen in der Hausratversicherung geprüft werden. Knackpunkte sind hierbei:

- Die Höhe des Versicherungsschutzes ist oftmals betragsmäßig begrenzt oder auch auf den Zeitwert beschränkt.
- Ein Versicherungsschutz besteht oft nur zu bestimmten Tageszeiten, in der Regel zwischen 06:00 und 22:00 Uhr, was sich Nachtzeitklausel nennt. Oft ist auch ein bestimmtes Schloss vorgeschrieben oder nur der Diebstahl aus verschlossenen Räumen versichert.

Reicht Ihnen der Versicherungsschutz der Hausratversicherung nicht aus, dann sollten Sie einen Preisvergleich starten. Dies können Sie z.B. über die Vergleichsportale www.biallo.at oder www. durchblicker.at machen. Wie bei der Hausratversicherung gibt es jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Versicherungen. Die wesentlichen Kriterien sind die folgenden.

Neu- oder Zeitwert. Ersetzt die Versicherung den Neuwert oder nur den Zeitwert des Fahrrades. Es ist klar, beim Zeitwert erhalten Sie wesentlich weniger Ersatz und müssen beim Neukauf zuzahlen. Dafür ist eine Versicherung mit Zeitwert wesentlich günstiger. Falls Sie sich hierfür entscheiden, fragen Sie nach, wie der Zeitwert mit den Nutzungsjahren abnimmt.

Umfang der Versicherung. Ist nur das Fahrrad versichert oder umfasst der Schutz auch festmontiertes Zubehör wie Fahrradtaschen und Lampen? Wird auch ein Vandalismusschaden abgedeckt? Soll auch eine Pannenhilfe angeboten werden? Soll der Versicherungsschutz nur in Österreich, in Europa oder weltweit gelten?

Die Nachtzeitklausel schränkt den Versicherungsschutz stark ein **Nachtzeitklausel**. Ist das Fahrrad immer versichert oder muss es zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten in einem abgesperrten Raum aufbewahrt werden?

Fahrradschloss. Ein Diebstahl ist umso unwahrscheinlicher, je besser das Schloss ist. Und entsprechend das Risiko des Versicherers geringer sowie die Polizze günstiger. Einige Versicherer schreiben einen Mindestpreis für das Schloss vor, andere erwarten eine VdS-Zertifizierung (Sicherheitszertifikat des Unternehmens VdS Schadenverhütung GmbH), ein Bügel-, Falt-, Ketten-, Abus-, Kryptonite- oder Trelock-Schloss. Hier haben die Versicherer keine einheitliche und logisch zugängliche Lösung, prüfen Sie daher die Bedingungen genau.

Fahrrad-Registrierung. Ein gestohlenes Fahrrad wird leichter wiedergefunden, wenn es registriert ist. Anbieter wie der ÖAMTC bieten hierfür einen Beitragsrabatt an.

Laufzeit. In der Regel ist eine Versicherung günstiger, wenn eine längere Laufzeit von z.B. drei statt einem Jahr gewählt wird.

Zahlart. Möchten Sie die Jahresprämie per Bankeinzug bezahlen oder bevorzugen Sie den Zahlschein? Für letzteren wird oft ein Zuschlag verlangt. Ebenso wird für eine unterjährige Zahlung ein Zuschlag fällig.

Tipp

Nicht alle Versicherer nehmen am Versicherungsvergleich von z.B. www.durchblicker.at oder www.biallo.at teil. Dies sind in jedem Fall auch der ÖAMTC (www.oeamtc.at) und der ARBÖ (www.arboe.at), die nur für Mitglieder auch eine Fahrradversicherung anbieten. Beziehen Sie daher auch diese in Ihren Kostenvergleich ein. Dieser Vergleich lohnt in jedem Fall, es sind erhebliche Leistungs- und Kostenunterschiede feststellbar. Der ARBÖ bietet auch einen Preisnachlass von 50 Prozent auf jedes weitere versicherte Fahrrad innerhalb einer Polizze.

Testament hinterlegen

Vielen Menschen ist es ein besonderes Anliegen, ihre Vermögensverhältnisse auch über den Tod hinaus zu regeln. Mit der Errichtung eines Testaments möchten sie von der gesetzlichen Form der Erbfolge abweichen. Um einzelne Personen der Familie stärker zu bedenken oder auch einer sozialen Einrichtung etwas zukommen zu lassen.

Um Kosten zu sparen, werden Testamente oft nicht beim Notar errichtet, sondern insbesondere bei einfacheren Vermögensverhältnissen auch als eigenhändiges oder fremdhändiges Testament erstellt.

Das **eigenhändige Testament** ist von der Form her am einfachsten zu erstellen. Zwingend erforderlich ist aber, dass alles (!) von Ihnen selbst mit der Hand geschrieben und mit Vornamen und Nachname unterschrieben sein muss. Die Nennung des Datums ist zwar kein Zwangsbestandteil, wird jedoch zur Unterscheidung mehrerer Testamente im Zeitablauf dringend empfohlen. Beachten Sie, dass auch alle Änderungen und Ergänzungen von Ihnen selbst handgeschrieben und unterschrieben werden müssen.

Das **fremdhändige Testament** unterscheidet sich vom eigenhändigen Testament dadurch, dass es auch von einer anderen Person oder mittels PC oder Schreibmaschine geschrieben sein kann. Allerdings benötigen Sie dann Zeugen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen. Ein Testament macht natürlich auch bei Beachtung der Formvorschriften nur dann Sinn, wenn

Günstige Versicherungen gibt es nur bei besonderen Fahrradschlössern

Bei eigenhändigem und fremdhändigem Testament sind eine Reihe von Formvorschriften zu beachten. Unterläuft Ihnen hierbei ein Fehler, so ist das Testament ungültig und Sie hätten sich die Mühe sparen können. Verwenden Sie für das Testament möglichst nur ein Blatt (Vor- und Rückseite), da ansonsten die korrekte Verbindung der Blätter ein Problem darstellt.

es auch gefunden und beachtet wird. Auch wenn Sie das Testament kostensparend nicht von einem Notar oder Rechtsanwalt haben erstellen lassen, können Sie einen Vertreter dieser Berufsgruppen dennoch bei der Frage der Verwahrung beauftragen. Die Information, dass ein Testament vorliegt, kann beim Zentralen Testamentsregister der österreichischen Notariatskammer oder beim Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte hinterlegt werden. Hierfür ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 15 bis 18 Euro zu entrichten. Dort wird gespeichert, dass Sie eine letztwillige Verfügung errichtet haben und wo sich diese befindet. So kann Ihr Testament im Todesfall nicht übersehen werden. Auch eine Verwahrung beim Rechtsanwalt oder Notar ist möglich, wofür dann eine zusätzliche Gebühr in Rechnung gestellt wird.

Wichtige Dokumente beglaubigen lassen

Für viele Rechtsgeschäfte reichen Kopien aus. Allerdings nicht für alle. Aus Gründen der Rechts-Beglaubisicherheit und auch des Konsumentenschutzes kann auch eine Beglaubigung bei wichtigen gungen als Dokumenten erforderlich sein. In Österreich unterscheidet man hierbei zwischen zwei Arten von Beglaubigungen.

> **Unterschriftsbeglaubigungen**. Mit Beglaubigung der Unterschrift (öffentliche Beglaubigung) auf einer Privaturkunde wird bestätigt, dass die Unterschrift einer bestimmten Person echt ist. Hierzu ist es erforderlich, dass die Unterschrift vor den Augen der Beglaubigungsperson geleistet wird und mit der Unterschrift auf dem Ausweisdokument übereinstimmt. Unterschriftsbeglaubigungen werden sowohl von Notaren als auch von den Bezirksgerichten angeboten. Sie beziehen sich ausschließlich auf die Unterschrift und machen keine Aussage zum Inhalt des Dokuments.

> Beglaubigte Abschrift. Bei einer beglaubigten Abschrift wird bestätigt, dass die Kopie eines Dokuments mit dem Original übereinstimmt. Häufig werden beglaubigte Kopien etwa von Reisepässen, Personalausweisen oder anderen öffentlichen Urkunden wie Zeugnissen oder dergleichen benötigt. Die beglaubigte Abschrift ersetzt im Rechtsverkehr (etwa bei Behörden) das Original, das man nicht aus den Händen geben möchte. Bei der Beglaubigung wird die Beglaubigungsperson selbst eine Kopie herstellen und anschließend die Übereinstimmung von Kopie und Original bestätigen. Beglaubigte Abschriften (beglaubigte Kopien) werden sowohl von Notaren als auch den Bezirksgerichten angeboten. Auch eine Beglaubigung durch die ausstellende Behörde ist in einzelnen Fällen möglich, dies sollte aber vor dem Behördenbesuch erfragt werden.

> Beglaubigungen können beim Notar auch im rein elektronischen Weg, d.h. ohne persönliche Anwesenheit beim Notar, durchgeführt werden. Das Prozedere weicht allerdings erheblich von der üblichen Vorgehensweise ab: Der Notar erstellt einen sicheren Datenraum, in den die zu unterfertigenden und zu beglaubigenden Dokumente hochgeladen werden. Um Zugriff auf diesen Datenraum zu erhalten, müssen die Parteien auf Einladung des Notars ein Video-Identifikationsverfahren (WebID) durchlaufen. Die dafür benötigten persönlichen Daten müssen dem Notar durch Ausfüllen eines Personendatenformulars zur Verfügung gestellt werden. Erst wenn

Zwischenstufe zwischen Original und Kopie

Die Kosten einer notariellen Beglaubigung sind im Notariatstarifgesetz gesetzlich geregelt und bei allen Notaren gleich. Der Mindestpreis für eine Unterschriftsbeglaubigung beträgt 20 Euro, zuzüglich 20 Prozent Mehrwertsteuer und der Gebühr nach dem Gebührengesetz (derzeit 14,30 Euro). Sie müssen daher mit zumindest 38,30 Euro für eine Unterschriftsbeglaubigung beim Notar rechnen. Hinzu kann eine Sofortzulage z.B. von 50 Euro kommen, wenn die Beglaubigung innerhalb von wenigen Stunden erfolgen soll. Diese wird allerdings nicht von allen Notaren verlangt. Klären Sie im Vorfeld, wie hoch die Kosten sein werden, und vergleichen Sie auch die Kosten des Notars mit den Kosten des Bezirksgerichts oder der ausstellenden Behörde. Sowohl die Gerichts- als auch die Notargebühren richten sich nach der Höhe der Bemessungsgrundlage. So betragen die Gerichtsgebühren für eine Unterschriftsbeglaubigung bei einer Bemessungsgrundlage von unter 360 Euro nur 3,31 Euro, bei einer Bemessungsgrundlage von 36.340 Euro bis 72.670 Euro jedoch bereits 57 Euro. Dementsprechend ist auch zu klären, welche Bemessungsgrundlage für die Beglaubigung herangezogen wird.

sämtliche beteiligten Parteien Zugang zum Datenraum haben, kann die elektronische Beglaubigung im Zuge einer Videokonferenz mit dem Notar durchgeführt werden. Die Einladung zur Videokonferenz erhalten die Parteien rechtzeitig vor dem Termin vom Notar. Die fertige Urkunde ist dann eine genuin elektronische Urkunde, es existiert kein Original in Papierform.

In eine Religionsgemeinschaft eintreten oder aus einer austreten

In Österreich gibt es zwei Formen von Religionsgemeinschaften:

- gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften
- staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

Die Bekenntnisgemeinschaften besitzen Rechtspersönlichkeit, sind jedoch keine Körperschaften öffentlichen Rechts. Die gesetzliche Anerkennung durch den Staat hingegen räumt einer Religionsgemeinschaft die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein, was mit der Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Interesses einhergeht (z.B. Recht zur Erteilung von Religionsunterricht in allen öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht).

Eintritt in eine Religionsgemeinschaft. Der Eintritt in eine Religionsgemeinschaft erfolgt immer bei und gegenüber dieser Religionsgemeinschaft. Ansprechpartner ist hierbei das jeweilige Pfarramt bzw. das zentrale Sekretariat, je nach Religionsgemeinschaft können andere Begriffe verwendet werden. An der Religionsgemeinschaft liegt es, die Bedingungen für den Eintritt festzulegen. Dies können verpflichtende Wissensvermittlungen, Prüfungen oder Gespräche mit Vertretern der Religionsgemeinschaft sein. Auch kann der Eintritt mit besonderen Riten wie einer Taufe verbunden sein. In der Regel wird der Eintritt dann z.B. in einem Kirchenbuch vermerkt. Die Religionsgemeinschaft muss den Eintritt nicht an die Behörden melden.

Austritt aus einer Religionsgemeinschaft. Der Austritt erfolgt nicht (!) gegenüber der Religionsgemeinschaft, sondern gegenüber den zuständigen staatlichen Behörden. Dies ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft, in Statutarstädten der Magistrat und in Wien das Magistratische Bezirksamt. Für die Wirksamkeit des Austritts ist es erforderlich, dass der Austretende die korrekten Angaben über seine bisherige Religionsgemeinschaft macht und die Behörde

Für den Einund Austritt gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten

Bei Minderjährigen richtet sich die Verfahrensweise auch nach dem Alter des Kindes.

- Bis zum 10. Geburtstag. Die Religionszugehörigkeit wird durch die Eltern bestimmt.
- **Vom 10. bis zum 12. Geburtstag.** Das Kind muss bei der Entscheidung der Eltern angehört werden. Beim Austritt ist die Zustimmung beider Elternteile erforderlich.
- **Vom 12. bis zum 14. Geburtstag.** Ein Religionswechsel gegen den Willen des Kindes ist nicht möglich. Das Kind hat ein Einspruchsrecht, wenn die Eltern wollen, dass es aus der Religionsgemeinschaft austritt. Will es selbst austreten, braucht es die Zustimmung beider Elternteile.
- Ab dem 14.Geburtstag. Das Kind entscheidet selbst über seine Religionszugehörigkeit.

diese Austrittserklärung an die richtige Religionsgemeinschaft weiterleitet. Die Erklärung kann schriftlich oder auch mündlich erfolgen.

Wechsel der Religionsgemeinschaft. Bei einem Wechsel der Religionszugehörigkeit erfolgt zuerst der Austritt aus der bisherigen Gemeinschaft und erst anschließend der Eintritt in die neue Gemeinschaft. In der Zwischenzeit ist der Betreffende ohne Bekenntnis.

Organspende widersprechen

Viele Menschen sind schwer krank und benötigen für ihr Überleben oder ein möglichst menschenwürdiges Leben eine Organspende. Diese kommt zumeist von Verstorbenen, denen das für den Schwerstkranken lebensnotwendige Organ (beispielsweise Herz, Leber) nach dem ärztlich festgestellten Tod entnommen wird. Transplantationen und Organspenden werden seit dem 13. 12. 2012 im Organtransplantationsgesetz (OTPG) gesetzlich geregelt.

In Österreich dürfen einer verstorbenen Person Organe, Organteile oder Gewebe für Organspenden entnommen werden, falls sie sich nicht bereits zu Lebzeiten gegen dieses Vorgehen ausgesprochen hat (Widerspruchslösung). Dies gilt für alle Menschen, die sich in Österreich aufhalten, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und ihrem Lebensmittelpunkt.

Möchte man selbst – aus welchen Gründen auch immer – nicht Organspender sein, so muss man den Widerspruch hierzu erklären und sollte diesen Willen in das Widerspruchsregister der Gesundheit Österreich GmbH eintragen lassen. Der Widerspruch (Formular siehe Adressen ► Seite 136) ist auch für Kinder oder nicht geschäftsfähige Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter möglich. Für Ärzte ist dieser Widerspruch bindend. Sie müssen vor einer Organentnahme im Widerspruchsregister nachsehen, ob sie die Organe einer verstorbenen Person entnehmen dürfen.

Laut Website der Gesundheit Österreich GmbH (siehe Adressen, ► Seite 136) werden neben dem offiziellen Eintrag in das Widerspruchsregister auch ein persönliches Schreiben bei den Ausweispapieren oder mündliche Aussagen gegenüber nahen Angehörigen respektiert. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da das Widerspruchsregister vorrangig für die österreichische Wohnbevölkerung mit (österreichischer) Sozialversicherungsnummer konzipiert wurde. Bekommen Sie häufig Besuch von Personen aus Staaten wie beispielsweise Deutschland mit einer Zustimmungslösung bezüglich Organspenden (der potenzielle Spender muss im Vorfeld explizit zugestimmt haben), dann sollten Sie diese auf die andersartige Lösung in Österreich hinweisen. Dies insbesondere dann, wenn Sie wissen, dass Ihr Gast Organspenden ablehnt. Es genügt dann der angesprochene Zettel mit der Ablehnung in der Brieftasche, damit die österreichischen Ärzte und Behörden über den Wunsch des Besuchers informiert werden.

Die Rechtslage ist auch innerhalb der Europäischen Union unterschiedlich

Streit mittels Ombudsstellen kostenfrei schlichten

Unser Leben ist geregelt durch Verträge in unterschiedlichster Form, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln. Und bei jedem Zusammentreffen von Rechten und Pflichten kann es auch zu unterschiedlichen Auffassungen und Streit kommen. Unter Einbeziehung z.B. einer Rechtsschutzversicherung kann dieser Streit vor Gericht ausgetragen werden. Aber es gibt auch die kostengünstige Einschaltung einer Ombuds- bzw. Streitschlichtungsstelle. Hierbei handelt es sich um keine Richter, sondern eher Lösungsvermittler, die bei der Streitschlichtung helfen. Sie sind also quasi ein Mittelweg zwischen Kapitulation und Klage. Der Ombudsmann benötigt von Ihnen:

- eine Darstellung des Sachverhalts aus Ihrer Sicht
- eine Nennung des Anspruchsgegners
- eine Nennung der aus Ihrer Sicht möglichen Lösung
- Kopien der relevanten Unterlagen

Tipp

Ombudsstellen können unabhängig sein und z.B. vom Staat bezahlt werden oder sie werden von den Anbietern wie Banken oder Versicherungen bezahlt. Prüfen Sie in jedem Fall, wie stark die Unabhängigkeit ist, damit Sie den Lösungsvorschlag besser einordnen können. Vor der Einschaltung einer Schlichtungsstelle sollten Sie zuerst selbst einen Klärungsversuch unternehmen.

Im Folgenden nennen wir Ihnen die wichtigsten Ombudsstellen. Weitere erfahren Sie möglicherweise über eine Recherche im Internet.

- Strom und Gas. https://www.e-control.at/schlichtungsstelle
- Passagier- und Fluggastrechte. www.apf.gv.at
- Internet. https://www.ombudsstelle.at/
- Pensionsversicherung. https://www.pv.at/cdscontent/ ?portal=pvaportal&contentid=10007.707769&viewmode=content
- **Unfallversicherung.** https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.862997&portal=auvaportal
- Banken. https://www.bankenverband.at/services/ombudsstelle/
- Versicherungen. https://www.vvo.at/vvo/vvo.nsf/syspages/ informations_beschwerdestelle.html
- **Sozialversicherung.** https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.820237&portal=svportal
- **BVAEB.** https://www.bvaeb.at/cdscontent/?contentid= 10007.857477&portal=bvaebbportal
- Patientenombudsmann
 - Wien. https://www.patientenombudsmann-wien.at/kontakt/
 - Niederösterreich. https://www.arztnoe.at/fuer-patienten/patientenrecht/ faqs-patientenbeschwerden
 - **Tirol.** https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/patientenvertretung/

Ein Schlichtungsversuch als Mittelweg zwischen Kapitulation und Klage

- Kärnten. https://www.patientenanwalt-kaernten.at/ihr-anliegen/schlichtungsstellen
- Oberösterreich. https://www.aekooe.at/patienten/schiedsstelle
- Salzburg. https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/patientenvertretung
- Steiermark. https://www.patientenvertretung.steiermark.at/
- Vorarlberg. https://www.patientenanwalt-vbg.at/
- Burgenland. https://www.burgenland.at/service/landes-ombudsstelle/ gesundheits-patientinnen-patienten-und-behindertenanwaltschaft-burgenland/ schlichtungsstelle-bei-der-aerztekammer-burgenland/

Die Einschaltung einer Ombudsstelle führt zu einer Unterbrechung der Verjährung, d.h. während eines Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung in dieser Sache pausiert. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die angerufene Schlichtungsstelle auch zuständig ist.

Mit dem gerichtlichen Mahnverfahren Zeit und Kosten sparen

Die Geltendmachung von Forderungen gegenüber Dritten mittels Gericht ist zumeist sehr zeitaufwendig, da beide Parteien zu schriftlichen Stellungnahmen aufgefordert werden und eine mündliche Verhandlung angesetzt wird.

Um hier in vielen Fällen zu einer Beschleunigung des Verfahrens und zu geringeren Kosten zu kommen, wurde die gerichtliche Mahnklage bzw. das gerichtliche Mahnverfahren geschaffen. Dieses ist jedoch auf Fälle beschränkt mit

- Geldforderungen
- Maximalbetrag von 75.000 Euro

Bei der Mahnklage kann es zu einem stark vereinfachten Verfahren kommen. Nach Einreichung der Mahnklage stellt der zuständige Richter einen Zahlungsbefehl aus, ohne die Forderung inhaltlich zu prüfen. Der weitere Verlauf hängt dann vom Verhalten des Beklagten ab. Bezahlt dieser in der gesetzten Frist die Forderung nebst Nebenkosten (Zinsen, Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten), so ist die Klage hiermit erfolgreich erledigt und es kommt zu keinem weiteren Verfahren. Ist der Beklagte mit der Forderung nicht einverstanden und widerspricht innerhalb der gesetzten Frist, kommt es zu einem normalen Gerichtsverfahren. Widerspricht der Beklagte nicht, aber zahlt auch nicht, so wird das Urteil rechtskräftig und der Kläger kann einen Exekutionstitel beantragen und mittels Gerichtsvollzieher die Forderung eintreiben.

Die Länge des Verfahrens hängt von der Reaktion der Gegenpartei

Tipp

Das Formular für die Mahnklage finden Sie unter https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare. Eine Anwaltspflicht ist erst ab einem Streitwert von 5.000 Euro gegeben, d.h., bei einem geringeren Betrag könnte der Kläger auch auf einen Anwalt verzichten.

Service

Glossar Literatur Adressen/Links Stichwortverzeichnis

Arbeitsmarktservice

Der Begriff "Chargeback" bezieht sich auf Kreditkarten. Es handelt sich um eine Verfahrensweise, mit der der Kreditkarteninhaber Buchungen stornieren kann.

Chargeback

AMS

Werbeanrufe (auch mittels SMS, E-Mail oder Fax) ohne vorherige Zustimmung des Empfängers. Cold Calling ist in Österreich verboten.

Cold Calling

Unter Devisen versteht man Anweisungen auf ausländische Zahlungsmittel, d.h. "bargeldlose Zahlungen" (z.B. Überweisungen in ausländischer Währung, Buchungen auf Fremdwährungskonten, Bankomatbehebungen im Ausland, Schecks in ausländischer Währung).

Devisen

Ein Doppelbesteuerungsabkommen regelt zwischen zwei Staaten, in welche Steuerhoheit grenzüberschreitende Einkünfte fallen sollen. Dadurch soll verhindert werden, dass Einkünfte doppelt oder vielleicht überhaupt nicht besteuert werden.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

European Credit Transfer and Accumulation System, das europäische Erfassungssystem für zu erbringende und erbrachte Leistungen von Studierenden, das der besseren Vergleichbarkeit von Studienerfolgen dient **ECTS**

Exchange-Traded Commodities, börsengehandelte Rohstoffe

ETC

Exchange-Traded Fund, börsengehandelter Investmentfonds

ETF

Europäische Union

EU

Europäischer Wirtschaftsraum, er wurde im Jahr 1994 gegründet und umfasst neben den aktuell 27 EU-Staaten die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

EWR

Zusammenstellung von Urteilen des Frankfurter Landesgerichts zu Preisreduktionen für Leistungsmängel im Reiserecht Frankfurter Liste

Ein Freibetrag ist ein Betrag, der die Steuerbemessungsgrundlage (das zu versteuernde Einkommen) mindert. In Höhe des Freibetrages findet also keine Besteuerung statt.

Freibetrag

Mit GeoControl verhindern Banken, dass mit den Debit-Karten im außereuropäischen Ausland Geld abgehoben werden kann. Es handelt sich um eine Schutzmaßnahme gegen Missbrauch, die für den Zeitraum des Urlaubs ausgeschaltet werden sollte. GeoControl

Gebühren Info Service GmbH. Tochterunternehmen des ORF, das gemäß Rundfunkgebührengesetz für den Einzug der Rundfunkgebühren zuständig ist. GIS

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation ICAO, eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, sorgt dafür, dass Flugzeuge weltweit den höchsten Sicherheitsstandards genügen. Sie hat auch Richtlinien für Passbilder entwickelt. ICAO-Vorschriften

Der Kreditschutzverband von 1870 ist ein staatlich bevorrechteter, wirtschaftlich und politisch unabhängiger Gläubigerschutzverband in Österreich.

KSV1870

Negativsteuer (Sozialversicherungserstattung, SV-Rückerstattung) ist eine Gutschrift, die Arbeitnehmern zusteht, die so wenig verdienen, dass sie keine Lohnsteuer zahlen. Sie erhalten die Gutschrift durch Einreichen einer Arbeitnehmerveranlagung. Im Falle des Kinderabsetzbetrages erfolgt die Auszahlung mit der Familienbeihilfe.

Negativsteuer

Normverbrauchsabgabe. Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) wird fällig, wenn ein Kraftfahrzeug in Österreich an den Kunden geliefert wird oder zum ersten Mal zum Verkehr zugelassen wird (Import, Übersiedlung). Es handelt sich um einen prozentuellen Aufschlag auf den Kaufpreis bzw. gemeinen Wert, der vom CO₂-Ausstoß abhängig ist und beim Kauf oder Import bei bestimmten Kraftfahrzeugen anfällt.

NOVA

Pensionssplitting Unter Pensionssplitting versteht man die Übertragung eines Teils der Pensionsansprüche des versicherungspflichtig beschäftigten Partners auf den Kinder erziehenden Partner.

Robinsonliste

Bei der Robinsonliste handelt es sich um einen Schutz gegen unerwünschte Werbe-Zusendungen. Durch den Eintrag werden Ihre Daten aus den Datenbanken der Adressverlage gestrichen. Es dürfen Ihnen keine unerwünschten, persönlich adressierten Werbesendungen (z.B. Gewinnspiele) mehr zugestellt werden.

Statutarstadt

Statutarstädte sind Städte mit einem eigenen Stadtrecht (Statut). Der Magistrat übernimmt bei diesen Städten neben den gemeindeeigenen Aufgaben (z.B. Baubehörde) auch noch die Aufgaben der Bezirksverwaltung (z.B. Pass-, Gewerbebehörde), d.h., für diese Städte ist keine Bezirkshauptmannschaft zuständig. In Österreich gibt es 15 Statutarstädte.

Steuerabsetzbetrag Steuerabsetzbeträge werden bei der Berechnung der Lohn- und Einkommensteuer verwendet. Sie vermindern nicht wie z.B. Werbungskosten die Steuerbemessungsgrundlage, sondern werden von der zuerst berechneten Steuer abgezogen.

Valuten

Unter Valuten versteht man ausländisches Bargeld, also Fremdwährungen, die in österreichischen Banken erworben werden können. Ihr Gegenteil sind Devisen.

WEG

Wohnungseigentumsgesetz

Wiener Liste

Gegenstück der ▶ Frankfurter Liste bezogen auf Österreich

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) i.d.F. BGBl. I Nr. 145/2022	ABGB (2022)
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) i.d.F. BGBl. I Nr. 162/2022	AVRAG (2022)
Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten	DSG
(Datenschutzgesetz – DSG) i.d.F. BGBl. I Nr. 148/2021	(2021)
Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)	DSGVO (2016)
Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG) i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2018	DLSG (2018)
Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen	MeldeG
(Meldegesetz 1991 – MeldeG) i.d.F. BGBl. I Nr. 173/2022	(2022)
Bundesgesetz vom 12. November 1981 über das Mietrecht	MRG
(Mietrechtsgesetz – MRG) i.d.F. BGBl. I Nr. 59/2021	(2021)
Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2022	MSchG (2022)
Bundesgesetz, mit dem Karenz für Väter geschaffen wird	VKG
(Väter-Karenzgesetz – VKG) i.d.F. BGBl. 153/2020	(2020)
Bundesgesetz über das Wohnungseigentum (Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002) i.d.F. BGBl. I Nr. 222/2021	WEG (2021)
Familienleistungs-Valorisierungsverordnung 2023.	Bleyer B
Österreichische Steuerzeitung, 17.11.2022	(2022)
Technik gegen Einbrüche: Wie wir uns das Sicherheitsgefühl zurückholen.	Joho K
Wirtschaftswoche, www.wiwo.de, 11.08.2015	(2015)
Quellensteuer aus dem Ausland zurückholen.	Kordovsky M
Gewinn 2022/11	(2022)
Steuerfreie Zuckerl vom Chef.	Kowatsch S
Gewinn 2022/10	(2022)
Nebenbei selbstständig. Die besten Tipps für mehr Erfolg.	Lappe M
Verein für Konsumenteninformation, Wien	(2020)
Alles geregelt. Das KONSUMENT-Vorsorgebuch, 4. Aufl.	Lappe M
Verein für Konsumenteninformation, Wien	(2020)
Wir heiraten. Das KONSUMENT-Hochzeitsbuch.	Lappe M
Verein für Konsumenteninformation, Wien	(2020)
Wir trennen uns. Das KONSUMENT-Scheidungsbuch.	Lappe M
Verein für Konsumenteninformation, Wien	(2021)
Wenn Eltern altern. Das KONSUMENT-Buch für Jung und Alt.	Lappe M
Verein für Konsumenteninformation, Wien	(2021)
Richtig schenken. Klug entscheiden und schlau abwickeln.	Lappe M
Verein für Konsumenteninformation, Wien	(2021)

Lappe M(2022) Notlagen meistern. Die KONSUMENT-Notfallsmappe.
Verein für Konsumenteninformation, Wien

Lappe M, Steuern sparen 2017/18. Verein für Konsumenteni

igel J Verein für Konsumenteninformation, Wien

(2017)

Lappe M, 100 Steuer-Tipps.

Stagel J Verein für Konsumenteninformation, Wien (2018)

Lappe M, Sicher im Netz: So schützen Sie sich vor Hackern und Betrügern. Linde international, Wien

(2020)

Lindinger E Wiener Liste zur Reisepreisminderung, 4. Aufl.

(2021) Manz, Wien

Meuter S Schufa-Daten prüfen und korrigieren.

(2018) Frankfurter Rundschau online, www.fr.de, 14.11.2018

Pichler G, Verfahrene Suche nach Regeln.
Rechbauer S Der Standard, 13.09.2022
(2022)

Proissl A Werbungskosten: Berufsgruppen mit Pauschalen. trend online, www.trend.at, 20.02.2021

Proissl A Gewerbliche Nutzung einer Wohnung: Was gesetzlich erlaubt ist.

(2018) trendonline, www.trend.at, 01.08.2018

Scheucher J Betriebskosten: AK hilft bei Überprüfung.

(2022) https://help.orf.at/stories/3215152/, ORF, 17.09.2022

Stiftung Finanztest Jahrbuch 2017: 90 Test und Reports.
Warentest Stiftung Warentest, Berlin

(2016)

Stiftung Gewusst wie: Identifikation per Video.

Warentest https://www.test.de/Gewusst-wie-Identifikation-per-Video-5179598-0/

(2017) Stiftung Warentest, Berlin

Stiftung Anlegen in Gold: Goldrichtig kaufen. Finanztest 2021/08. Stiftung Warentest, Berlin

(2021)

Testsieger.at Scheck einlösen: Wie funktioniert das eigentlich?

(2022) https://www.testsieger.at/magazin/scheck-einloesen-wie-funktioniert-das-eigentlich/

zaleo digital GmbH & Co KG, Nürnberg

Verein für Schenkungen rückgängig machen.

Konsumenten- https://konsument.at/schenkungen-rueckgaengig-machen/65474

information Verein für Konsumenteninformation, Wien

(2022)

Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien www.apf.at

Agentur für Flug- und Fahrgastrechte (apf)

https://www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/altersteilzeitgeld/ https://altersteilzeit.arbeiterkammer.at/

Altersteilzeitrechner

Auskunfteien

Wagenseilgasse 7, 1120 Wien Tel. +43 (0)50 1870-1000 Fax +43 (0)50 1870-99 1000 E-Mail: ksv@ksv.at www.ksv.at https://www.ksv.at/fuer-privatpersonen/selbstauskunft

KSV1870 Holding AG

Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden Tel. +49 (0)6 11-92780 Fax +49 (0)6 11-9278109 E-Mail: meineSCHUFA@SCHUFA.de https://www.meineschufa.de/de/datenkopie SCHUFA Holding AG

www.bmf.gv.at Zugang zu FinanzOnline: https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/

Bundesministerium für Finanzen

Österreichische Datenschutzbehörde Barichgasse 40–42, 1030 Wien Tel. +43 1 521 52-25 69

Datenschutzbehörde

E Mail: dsb@dsb.gv.at www.dsb.gv.at https://www.dienstleistungsscheck-online.at/dienstleistungsscheck-webapp/

Dienstleistungsscheck

https://www.flightright.de/ihre-fluggastrechte https://www.apf.gv.at/de/flugverspaetung-entschaedigung.html https://www.airhelp.com/de-at/flugverspaeetung-entschaedigung/ https://claimflights.at/flugverspaetung/entschaedigung/

about/wieFunktioniertDlsOnline.jsf?conversationContext=1

Dienstleister Fahrgastrechte

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien

Tel. +43 1 24724-0 Fax +43 1 24724-900 E-Mail: office@e-control.at www.e-control.at Energie-Hotline: 0800 21 20 20 E-Control

https://www.finanz.at/steuern/einkommensteuer/ Einkommensteuerrechner

https://www.ris.bka.gv.at/ Gesetzestexte

https://www.gis.at/befreiungsrechner GIS-Befreiungs-rechner

https://www.gis.at/formulare-2 GIS-Formulare

https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707788&portal=pvaportal Höherversicherung

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3/4.html Kinderbetreuungs-geldrechner

https://www.klimaticket.at/ https://shop.klimaticket.at/de/ticket Klimaticket

Konsumentenschutz

Arbeiterkammer Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

als Büro der Bundesarbeitskammer Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien

Tel. +43 1 501 65-0

E-Mail: akmailbox@akwien.at www.arbeiterkammer.at

Verein für Konsumenteninformation (VKI) Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

Tel. +43 1 588 77-0 Fax +43 1 588 77-73

E-Mail: konsument@vki.at www. vki.at, www.konsument.at

Europäisches Verbraucherzentrum Verein für Konsumenteninformation Mariahilfer Straße 81, 1060 Wien

E-Mail: info@europakonsument.at https://europakonsument.at

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. Bahnhofsplatz 3, 77694 Kehl Fax +49 (0) 7851/991 48 11

E-Mail: info@cec-zev.eu www.cec-zev.eu

Krankenversicherung, freiwillig

https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867314&portal=oegkportal

Meldeauskunft

https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zmr/checked/Meldeauskunft

Mietervereinigung

Mietervereinigung Österreichs Reichsratsstraße 15, 1010 Wien

Tel. 050195-2000 Fax 050195-92000

E-Mail: zentrale@mietervereinigung.at www.mietervereinigung.at

Öffentliches Gesundheitsportal Österreichs https://www.gesundheit.gv.at/

Ombudsstellen

Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT)

Ungargasse 64-66/3/404, 1030 Wien

Tel. +43 1 595 211 275 Fax +43 1 595 21 12 99

E-Mail: kontakt@ombudsstelle.at www.ombudsstelle.at

Stopline

Meldestelle gegen sexuelle Missbrauchsdarstellungen Minderjähriger und nationalsozialistische Wiederbetätigung im Internet

Jakob-Haringer-Straße 8, 5020 Salzburg

www.stopline.at

Online-Diebstahlsanzeige https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsbazweb-p/baz/checked/Buergeranzeige

Organspende

Gesundheit Österreich GmbH: Widerspruchsregister zu Organspenden

https://transplant.goeg.at/widerspruchsregister

Pensionssplitting

https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.779168&viewmode=content

Pensionsversicherung Pensionsversicherungsanstalt

Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien Tel. 05 03 03 (Ausland: +43 503 03)

E-Mail: pva@pv.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79, 1060 Wien

Tel. +43 1 58058-0 Fax: +43 1 58058-9191

E-Mail: rtr@rtr.at www.rtr.at

Regulierungsbehörde für Kommunikationsmittel

https://www.bmeia.gv.at/reise-services/laender/https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit

Reiseinformationen

https://www.wko.at/branchen/tourismus-freizeitwirtschaft/ reisebueros/Frankfurter_Tabelle_Wiener_Liste.html https://www.arbeiterkammer.at/frankfurtertabelle https://europakonsument.at/de/page/fag-pauschalreise

Reisemängel

WKO – Fachverband Werbung und Marktkommunikation Wiedner Hauptstraße 57, 1040 Wien Fax +43(0)5 90 900-285 Robinsonliste Österreich

E-Mail: werbung@wko.at https://apppool.wko.at/Robinsonliste/Registrierung.aspx

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen – Sozialministeriumservice Babenbergerstraße 5, 1010 Wien Tel. +43 1 05 99 88 Sozialministeriumservice

Neusiedler Straße 46, 7000 Eisenstadt Tel. 02682/64 046 Fax 05 99 88-7412 E-Mail: post.burgenland@sozialministeriumservice.at

www.sozialministeriumservice.at

Landesstelle Burgenland

Kumpfgasse 23–25, 9020 Klagenfurt Tel. 0463/5864-0 Fax 05 99 88-5888 E-Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at Landesstelle Kärnten

Gruberstraße 63, 4021 Linz Tel. 0732/7604-0 Fax 0732/7604-4400 E-Mail: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at Landesstelle Oberösterreich

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg Tel. 0662/88 983-0 Fax 05 99 88-3499 E-Mail: post.salzburg@sozialministeriumservice.at Landesstelle Salzburg

Babenbergerstraße 35, 8021 Graz Tel. 0316/7090 Fax 05 99 88-6899 E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at Landesstelle Steiermark

Herzog-Friedrich-Straße 3, 6020 Innsbruck Tel. 0512/563 101 Fax 05 99 88-7075 E-Mail: post.tirol@sozialministeriumservice.at Landesstelle Tirol

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz Tel. 05574/6838 Fax 05 99 88-7205 E-Mail: post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at Landesstelle Vorarlberg

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien Tel. 01/588 31 Fax 05 99 88-2266 E-Mail: post.wien@sozialministeriumservice.at Landesstelle Wien

https://www.infoservice.sozialministerium.at/willkommen

Suche Unterstützungseinrichtungen Witwenpension

http://www.bva.at/cdscontent/?contentid=10007.677005&viewmode=content

https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707756&viewmode=content

Wohnbeihilfe

https://www.burgenland.at/themen/wohnen/wohnbeihilfe/

https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58

https://www.noe.gv.at/noe/Wohnen-Leben/Foerd_Wohnzuschuss_Wohnbeihilfe.html

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/wohnbeihilfe.htm

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/wohnbeihilfe.aspx https://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/10363956/5361/

https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/beihilfe/wohnbeihilfe/

https://vorarlberg.at/-/wohnbeihilfe

https://www.wien.gv. at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/unterstuetzung/

wohnbeihilfe-antrag.html

Zuschuss 24-Stunden-Betreuung Sozialministeriumservice

https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/24-Stunden-Betreuung/

24-Stunden-Betreuung.de.html

Stichwortverzeichnis 139

24-Stunden-Betreuung 21,63f Dienstleistungsscheck 76 Flugausfälle 99 Kategoriemietzins 108 Dienstwohnung 33 Flugverspätungen 99 KESt 81 Doppelbesteuerungs-Frankfurter Liste 100 Kfz-Abstellplatz 33 Α Abbuchung 75 abkommen 82 Freibetrag 33 Kfz-Besitzer 124 Freigrenze 33 Kfz-Kennzeichentafeln 123 Abfertigung 60 Abschrift, beglaubigt 16, 119 Freizeit 87 Kinderabsetzbetrag 45 Abwassergebühren 110 e-card 95 Frühgeburt 41 Kinderbetreuungsgeld 44, 46 Alleinerzieherabsetzbetrag 47 E-Control 11 Führerscheinentzug 123 $Kinder betreuungs \bar{g}eld rechner\\$ Alleinverdienerabsetzbetrag ECTS 29 Führerscheinregister 123 44 47.86 Eigentum 105 Führerscheinsystem 123 Kirche 17 Altersteilzeit 60 Einkommensteuererklärung Führungszeugnis 27 Kirchenbuch 17 Altersteilzeitentgelt 60 81,84 Klimaticket 127 Einzelentgeltnachweis 69 Kopie, beglaubigt 16, 23 Anonymverfügung 123 Korridorpension 57f Anwaltspflicht 20 E-Ladestationen, gratis 33 Gasanbieter 11 Arbeitgeberdarlehen 34 Elektro-Scooter 102 Gehaltsvorschuss 34 Kostenvoranschlag, unverbind-Arbeitnehmerveranlagung 81 Elternkarenz 41f Gelddepot 97 lich 24 Arbeitslosengeld 29 Elternteilzeit 42 GeoControl 97 -, verbindlich 24 Arbeitslosenhilfe 32 Entgeltfortzahlung 31 Gepäck 96 Krankengeld 31 Arbeitsmarktservice 29, 31, 60 Erbantrittserklärung, bedingt Gerichtskommissär 49,78 Kranken-Rettung 98 Arbeitsunfähigkeit 30 Gerichtsvollzieher 20 Krankenversicherungskarte, Arbeitsunfähigkeitsbescheini--, unbedingt 49 Geringfügigkeitsgrenze 29, 42 Europäische 95 gung 31 Erbausschlagung 49 Geschäftsbezeichnung 112 Krankheit 30 Assistenzhunde 12 Erbfolge 15, 49 -, Urlaub 94 Geschwisterstaffel 45 Aufsperrdienst 114 Erbquote 22 Gesundmeldung 31 Krankheitskosten 85 Auskunftssperre 24 Erbschaft 49 **GIS 110** Kredit 34 Außenministerium 89, 97 Erbschaftssteuer 49 Gläubiger 21 Kreditkarte 73, 75 Erbteilungsübereinkommen 50 Gold 77 Auto 121 KSV1870 72 Erbverzicht 49 Goldbarren 77 Kulanzlösung 100 В Ersatzkäufe 96 Grundbuch 114 Kündigungsschutz 42 Bankwechsel 70 E-Scooter 102 Grunderwerbssteuern 49 Kur 62 Barscheck 74 **ETC 77** Kurzzeitmiete 109 Bedürftigkeit 21 EU-Rückkehrausweis 98 Kuvert-Sendungen 13 Hacklerregelung 59 Beglaubigung 16 EWR 76, 85, 95 Behindertenpass 22 **Exchange-Traded Commodities** Hauptwohnsitz 23, 118 Bekenntnisgemeinschaften 17 Hausbesorgergesetz 82 Langzeitversicherungspension Belastungen, außergewöhn-Exchange-Traded Fonds 77 Haushaltshilfe 76 59 liche 85 Exekutionstitel 20 Hausratversicherung 14 Lastschrift 75 Bemessungsgrundlage 17, Hausverwaltung 116 Leumundszeugnis 27 Heimsendungsdarlehen 97 Lichtbildausweis 23 81,86 Benützungsregelung 112 Facebook 101 Hilfsdienste, mobile 21 Lost-&-Found-Schalter 96 Berufsgruppenpauschale 81f Fachkräftestipendium 31 Höherversicherung 56 Bildungskarenz 29f Fahrrad 14 Hund 11 M Fahrzeug-Rückholung 98 Bildungsteilzeit 30 Hundeabgabe 11 Mahnklage, gerichtlich 20 Bildungsteilzeitgeld 30 Falschgeld 94 Hundemarke 12 Mahnverfahren, gerichtlich 20 Bonus-Malus-Systems 126 Familie 37 Makler ► Versicherungsmakler Briefkastenwerbung 12 Familienbeihilfe 44ff Matching Credit 83 Brückenteilzeit 35 -, erhöht 46, 64 ICAO-Vorschriften 22 Mehrwertdienste 69 Familienbonus Plus 46 Meinungsumfragen 13 Buchungsplattformen 91ff Immobilien 105 Familienname 48 Inhaberscheck 74 Meldeauskunft 23 C Familienticket 127 Meldeaesetz 109 Inkognitoadoption 24 Carsharing 125 Familienzeitbonus 46 Meldepflicht 118 Miete 105 Chargeback-Verfahren 75 Fernabsatzgesetz 127 Mietrechtsgesetz 107f, 117 Cold Calling 13 Fernmeldebüro 13 Jahresurlaub 35 Mietwagen 93 Finanzamt 79 Finanzhilfe 97 Mindestsicherung 65 D Datenschutzbehörde 72 Finanzonline 56 Kapitalabfluss-Meldegesetz Mindestversicherungsdauer Datenschutz-Grundverordnung Fischen 103 Fischergastkarten 103 Kapitalertragsteuer 81f Mindestversicherungszeiten

Karenz 29, 41

56

Fischerkarte 103

Diebstahlsanzeige, Online- 13

MINT 31 Mitarbeiterrabatte 33 Mitversicherung 55 Mobilität 121 Motivirrtum 21 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen 44 Mutterschutz 41 Mutterschutz 41 Mutterschutzgesetz 41

N

Nachtzeitklausel 14 Nachtzuschlag 114 Namensscheck 74 Nebenberuf 35 Nebenkostenabrechnung 117 Nebenwohnsitz 118 Negativsteuer 45 Netzbetreiber 11 Neuwert 14 Normverbrauchsabgabe 125 Notariatstarifgesetz 17 Notpass 91, 97 Notstandshilfe 32 **NOVA 125** Nutzhunde 12 Nutzung, gewerblich 112

O
Ombudsmann 19, 50
Ombudsstelle 19, 73
Online-Diebstahlsanzeige 73, 124
Organspende 18
Organtransplantationsgesetz 18
Ortstaxe 109

P

Papamonat 46
Parkraumbewirtschaftungszone 33
Parkschaden 126
Partnerschaft 37
Partnerschaftsbonus 45
Pauschalherabsetzung 110
Pauschalreise 91, 94
Pauschalvermietungen 117
Pensionsalter 58

Pensionskonto 56
Pensionskontoerklärung 61
Pensionssplitting 43
Pflegegeld 63
Pflegeregress 21
Pflegevermächtnis 78
Pflichtteilsberechtigte 22
Pornografie 50
Post-Ident-Verfahren 70
Probezeit 41
Provision 93

Q

Quellensteuer 83

R

Regelbesteuerung 81 Regelpension 59 Regelpensionsalter 60 Reiseabbruch 98 Reisedokumente 97 Reisegeld 93 Reisemängel 100 Reisepass 90 Reisepassverlust 97 Reisepreisminderung 100 Reiserücktransport 98 Religionsgemeinschaft 17 Richtwertmiete 107 Risiko-Ablebensversicherung ► Ablebensversicherung Robinsonliste 12 Rückholservice 98 Rücklastschriftgebühr 75 Rundfunkgebührengesetz 110

S Sachbezüge 32 sales tax 103 Schenkung, Widerruf 21 Schlichtungsstelle 50, 69 Schlüsseldienst 114 Schufa 72 Schulstartgeld 45 Schwangerschaft 41 Schwarzarbeit 76 Schwerarbeitspension 57, 59 Selbstbehalt 85 Selbstversicherung 55

Sittenzeugnis 27 Social Media 50, 101 Sonderausgaben 58 Sorgfaltspflichten ► Obliegenheiten Sozialamt 21 Sozialeinrichtungen 50 Spätgeburt 41 Statutarstadt 11, 17, 23 Steuerersparnisse 58 Steuerstundung 85 Strafregisterbescheinigung 27 Streitschlichtungsstelle 19 Stromanbieter 11 Studienberechtigungsprüfung 28 Studium 28

T

Tax-Sparing Credit 84
Telefonrechnung 69
Testament 15
–, eigenhändig 15
–, fremdhändig 15
Testamentsregister, zentrales 16
Touristen 109
Touristenexport 103
Transplantationen 18

U

Umsatzsteuerrückerstattung
103
Umweltberatung 13
Umzug 124
Undankbarkeit 21
Unterhalt 21, 61
Unterhaltsabsetzbetrag 48
Unterhaltsverpflichtung 61
Unterschriftsbeglaubigung 16
Untervermietung, Wohnung
107
Urkundenarchiv, elektronisches
115
Urlaub 87

٧

value added tax 103 Vandalismusschaden 14 **VAT 103** Väterfrühkarenz 46 Verlassenschaft 49 Verlobungsgeschenke 22 Verlustausgleich 84 Verlustbescheinigung 98 Vermächtnis 78 Verrechnungsscheck 74 Versicherung, Eigenheim- 40 -, Familien- 39 -, Haftpflicht- 40 -, Haushalts- 40 -, private Kranken- 40 -, Rechtsschutz- 19, 39 -, Reise- 39 -, Reiserücktritt- 98 Versicherungsmonate 57 Versorgungsgenuss 61 Verwalterentgelt 116 Video-Ident-Verfahren 16, 70, 125

W

Wechselrabatte 11 Wegzugsbesteuerung 85 Weiterbildungsgeld 29f Werbeanrufe 13 Werbungskosten, pauschalierte 81 Widerspruchslösung 18 Widerspruchsregister 18 Wiener Liste 101 Witwenpension 61 Wochenaeld 41 Wohnadresse 23 Wohnbeihilfe 111 Wohnen 105 Wohnungseigentumsgesetz 116

Vormerksystem 123

ZZahlungskarte 73
Zeitwert 14
Zustimmungslösung 18
Zweitwohnsitz 118



Dipl.-Kfm. Manfred Lappe

Autor zahlreicher im KONSUMENT-Verlag erschienener Bücher zu den Themenbereichen Geldanlage, Pensionsvorsorge, Steuern und Kredit, in denen in verständlicher Sprache (nicht nur) Basiswissen vermittelt wird. Autor mehrerer Bestseller, unter anderen von "Alles geregelt. Das KONSUMENT-Vorsorgebuch".

Dieses Buch gibt in einfacher und verständlicher Sprache Hilfestellung bei der Lösung von Fragen, die sich für Bürgerinnen und Bürger im Kontakt mit Behörden oder Unternehmen ergeben. Für jeden Frage findet sich eine Kurzerklärung, worum es konkret geht. In der Folge werden die Leserinnen und Leser in wenigen, verständlichen Schritten zur Lösung der Fragestellung hingeleitet. Auch wenn die behandelten Fragen alle aus dem Alltag der österreichischen Bürgerinnen und Bürger stammen, ist der oder die Einzelne meist nicht so häufig damit konfrontiert, dass das Problem aus der eigenen Erfahrung heraus zu lösen wäre. Dies gilt natürlich umso mehr für junge Erwachsene, aber auch für Neubürger, z.B. aus Deutschland, die oftmals ganz andere Antworten und Regelungen in ihrem Heimatland kennengelernt haben. Das Buch lässt sich als Nachschlagewerk verwenden, um fallbezogen die einzelnen Kapitel zu nutzen. Es eignet sich aber genauso für ein sukzessives Lesen, um frühzeitig von den Anleitungen zu profitieren und den eigenen Erfahrungsschatz zu erweitern oder wieder neu zu beleben.

Verein für Konsumenteninformation, Wien www.vki.at | www.konsument.at

ISBN 978-3-99013-119-0

